

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Anwendungssystemen, Systemimplementierungen und ähnlichen Werken der i2dm consulting & development gmbh, Bremen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für die Erstellung von Anwendungssystemen und ähnlichen Werken, wie Systemimplementierungen, technische Erweiterungen, Anpassungen, Modifikationen und Migration von Softwareprodukten. 2. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

## **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist das vereinbarte Werk, das nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung auf der Basis der vom Auftraggeber bei Vertragsschluss definierten Leistungsanforderung so herzustellen ist, dass es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

## **§ 3 Leistungsumfang**

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Um das Werk ordnungsgemäß abnehmen zu können, müssen Tests durchgeführt werden. Unternehmer und Besteller werden sich über die Abnahmetestspezifikationen verständigen. Die für die Abnahmetests maßgeblichen Abnahmetestspezifikationen (Arbeitsumgebung, Hilfsmittel, Ablauf der Tests) werden dem Besteller in jedem Fall spätestens 14 Tage vor der Durchführung der Abnahmetests übermittelt; widerspricht der Besteller den Abnahmetestspezifikationen nicht bis 7 Tage vor Durchführung der

Abnahmetests, gelten die Abnahmetestspezifikationen als anerkannte Vertragspflicht des Unternehmers.

#### **§ 4 Zustandekommen des Vertrages**

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung spätestens jedoch mit Aufnahme der Arbeiten beim Auftraggeber auf der Grundlage eines diesem vorliegenden Angebots des Auftragnehmers zustande. 2. Der Auftragnehmer hält sich an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden, sofern das Vertragsangebot nicht ausdrücklich als freibleibend gekennzeichnet ist.

#### **§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und -Verordnungen zu beachten und seine Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben zu lassen.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Entwicklungs- und Anwendungslizenzen, Arbeits- und Kommunikationsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt

- dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit

mit notwendiger Priorität einräumt

- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt
- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt
- Datenerfassungsaufträge inkl. Prüfung ohne Verzögerungen ausführt
- Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung stellt.

2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erbrachten (Teil-) Leistungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers an denen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben bei dem Auftragnehmer, soweit sie nicht wesentliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggeber beinhalten.

## **§ 7 Sonstige Pflichten**

1. Beide Parteien verpflichten sich, Informationen über Inhalt und/oder Ergebnis der erbrachten Leistung nur in gegenseitiger Abstimmung an Dritte weiterzugeben.

2. Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie werden insbesondere vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter einstellen oder anderweitig beschäftigen, die im Rahmen der Zusammenarbeit tätig gewesen sind.

## **§ 8 Abnahme**

1. Nach Übergabe des Werks entsprechend dem Lieferumfang und Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer führt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahmeprüfung durch. Dies gilt entsprechend für einzelne Teile des Werks, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem

Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

2. Die Abnahmefrist beträgt 30 Kalendertage und beginnt, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geschuldete Leistung zur Abnahme bereit stellt.

3. Das Werk gilt als abgenommen, wenn die Nutzung nach Ablauf der Frist für die Abnahmeprüfung für eine weitere Frist von zwei (2) Wochen nicht aufgrund schriftlich gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist. Das Werk gilt weiterhin als abgenommen, sobald der Besteller das Werk außerhalb der Abnahmeprüfung in seine Arbeitsabläufe übernimmt und produktiv nutzt.

4. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

#### **§ 9 Gewährleistung bei Vertragspflichtverletzungen**

1. Der Auftragnehmer übernimmt für 12 Monate ab Abnahme des Werkes die Gewähr dafür, dass das Werk nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit nach dem zugrunde liegenden Vertrag aufheben oder wesentlich mindern. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften oder sonstigen Aussagen enthaltene Angaben stellen Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme (§ 8) verpflichtet, von ihm zu vertretende Fehler, die ihm schriftlich und unverzüglich mitgeteilt werden, zu beseitigen. Reproduzierbare Fehler sind vom Auftraggeber zu dokumentieren. Entsprechendes Datenmaterial vor und nach erstmaligem Auftreten des Fehlers ist zur Verfügung zu stellen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik Fehler unter allen Anwendungsbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

4. Der Auftragnehmer hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der fehlerhaften und/oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. § 6, Abs. 1) beruht.

5. Beruht eine vermeintliche Fehlermeldung auf Gründen, die der

Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. Fehlbedienungen, Kompatibilitätsproblemen mit anderer Software oder Veränderungen des Werks oder Teilen hiervon sowie der Systemumgebung durch den Auftragnehmer oder Dritte, so ist der hieraus resultierende Aufwand gem. Honorarverzeichnis des Auftragnehmers zu vergüten.

6. Hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 3 Monaten, beginnend mit dem Tag der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Eine Minderung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung und Schadenersatz**

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Auftragswert begrenzt

2. Der Auftragnehmer haftet für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe und Mitarbeiter nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im übrigen haftet der Auftragnehmer bei Vertragspflichtverletzungen aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit jedoch auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

3. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Vertragspflichtverletzungen des Auftragnehmers entfällt, soweit der Fehler auf unzulässigen Veränderungen des Werks oder Teilen davon oder der Systemumgebung durch den Auftraggeber oder Dritte beruht.

4. Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.

## **§ 11 Leistungsverzögerungen**

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen sowie die Nichterfüllung von

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

2. Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber, nachdem er schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten.

## **§ 12 Verletzung von Mitwirkungspflichten**

1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen gemäß § 6, Abs. 1 vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, nach dem lt. Honorarverzeichnis des Auftragnehmers geltenden Stundensätzen gesondert zu vergüten.

2. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6, Abs. 1 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642, Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 13 Honorare, Nebenkosten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Das Honorar für das Werk wird grundsätzlich pauschal vereinbart.

2. Über die im Rahmen der Gewährleistung etwa entstehenden Reisekosten ist, unter Berücksichtigung des Auftragswertes und der sonstigen Kosten der Fehlerbeseitigung, im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Gleiches gilt für wesentliche Änderung der zu erbringenden Leistungen, die während der Vertragsdurchführung auf Wunsch des Auftragnehmers

erforderlich werden (Change Request).

3. Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen des Auftragnehmers.

4. Die Fälligkeiten sind gesondert zu vereinbaren. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.

5. Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 Abs.1 BGB) zu verlangen, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen tatsächlich höheren Verzugschaden geltend zu machen.

6. Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

7. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer beruht, nicht geltend machen.

8. Die Aufrechnung ist nur mit gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.